



Hospizdienst Gomaringen e.V.

Begleitung Schwerkranker, Sterbender
und ihrer Angehörigen

VEREINSSATZUNG HOSPIZDIENST GOMARINGEN E.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hospizdienst Gomaringen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gomaringen. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen, lautet der Name des Vereins „Hospizdienst Gomaringen e.V.“

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehöriger in zugewandter Weise unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und ihrer Würde. Die weltanschauliche Überzeugung der Patienten und ihrer Angehörigen wird respektiert. Der Verein basiert auf dem christlichen Menschenbild, arbeitet überkonfessionell und ist politisch unabhängig.
 - b. Die Unterstützung und Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen (auch über den Tod hinaus) in der häuslichen Umgebung sowie in den stationären Einrichtungen in Gomaringen und in der näheren Umgebung.
 - c. Die Weiterbildung und Förderung von Menschen, die zur ehrenamtlichen Begleitung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen bereit sind.
 - d. Die Verbreitung der Hospiz-Idee in der Öffentlichkeit.
 - e. Die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund) Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen sowie andere Organisationen, die den Vereinszweck fördern.

- f. Im Übrigen beziehen wir uns auf die Leitsätze der Landesarbeitsgemeinschaft HOSPIZ Baden-Württemberg e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch Förderung der Hospizidee in Wort und Tat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung bei juristischen Personen

2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es, trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung und unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospiz-Idee verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung, Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist fällig am 15.02. des jeweiligen Jahres.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt einzuladen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes § 11 Ziff. 1 a) – c)
2. die Wahl der beiden Kassenprüfer
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Änderungen des Satzungszweckes
5. die Beschlussfassung aller ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge, sowie aller den Verein betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Satzungszweckes sowie Auflösung des Vereins, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

5. Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) bis zu fünf Beisitzer
 - d) und der Einsatzleitung des Hospizdienstes mit beratender Stimme.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann anderen Mitgliedern des Vorstandes Vollmacht erteilt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, je einen von der evangelischen Kirchengemeinde Gomaringen, der katholischen Seelsorgeeinheit Steinlach-Wiesaz und der bürgerlichen Gemeinde Gomaringen vorgeschlagenen Vertreter als Vorstandsmitglied zu bestellen, sofern diese Institutionen Vereinsmitglied sind.
6. Der Vorstand stellt die Einsatzleitung an.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich (siehe auch § 3). Seine Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Der Vorstand unter Ziff. 1 a) – c) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt ist.
9. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammen treten. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen wieder eingeladen. Der dann einberufene Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Verein, der der Hospizhilfe verpflichtet ist und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Die in der Satzung verwendete männliche Form für Funktionsträger, erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht der Person.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gomaringen, den 22. Februar 2013

.....